

## Unterrichtsversäumnisse

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Teilnahme am Unterricht, die Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht sowie das Versäumen und Nachholen von Leistungsnachweisen sind grundlegend in der „Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern“ (BaySchO) sowie in der „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern“ (GSO) geregelt.

§ 20 BaySchO sieht das Folgende für „Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung“ vor:

*„Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. [...]“*

*Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen. Im Fall der krankheitsbedingten Häufung von Schulversäumnissen kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein solches Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. [...]“*

Weiterhin regelt die GSO in den §§ 26 und 27 zum Versäumen und Nachholen von Leistungsnachweisen:

- § 26 (4) Satz 1: *„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.“*
- § 26 (3): *„Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.“*
- § 27: *Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden. Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des*

*Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.“*

## **2. Regelungen am Otto-Hahn-Gymnasium Marktredwitz**

In Anknüpfung an die genannten Bestimmungen gelten für das Otto-Hahn-Gymnasium Marktredwitz die folgenden Regelungen:

Grundsätzlich gilt: „Wer krank ist, bleibt zu Hause.“ Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler auch nicht für eine einzelne Stunde oder eine große oder kleine angesagte Leistungserhebung in die Schule kommen sollen. Hierdurch sollen Ansteckungen oder eine zu geringe Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern in Prüfungssituationen vermieden werden. Schülerinnen und Schüler, die erkrankt sind, sollten nicht in die Schule kommen, nur um eine einzelne Schulaufgabe mitzuschreiben. So entstandene schlechte Noten können grundsätzlich im Nachhinein nicht annulliert werden.

Wirken Sie bitte auf Ihre Kinder dahingehend ein, dass sie nicht wegen Kleinigkeiten dem Unterricht fernzubleiben versuchen. Aus diesem Grund werden Sie von den Sekretärinnen auch stets gefragt, ob Sie die Unterrichtsbefreiung für erforderlich halten und erhalten Gelegenheit, telefonisch mit Ihrem Kind Rücksprache zu halten.

Aus Sicherheitsgründen werden die Eltern fehlender und nicht entschuldigter Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 11 telefonisch verständigt.

Ferner ist zu beachten, dass ansteckende Krankheiten sofort, möglichst telefonisch, der Schule zu melden sind. Im Falle bestimmter Infektionskrankheiten ist durch die Schule das Gesundheitsamt zu verständigen, welches dann das weitere Vorgehen einleitet. Dies schließt ggf. die Information möglicherweise betroffener Mitschülerinnen und Mitschüler ein.

### **a) Krankheitsanzeige (Jgst. 5 – 11)**

Ist ein Schüler oder eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Dies kann auf folgenden Wegen geschehen:

- persönlich via Telefon oder AB der Schule (+ 49 9231 9624-0)
- per Fax (+49 9231 9624-99)

- oder per Entschuldigungsformular, welches im Modul „Dokumente“ des Schulmanagers erhältlich ist und in unterschriebener Form via Nachrichten-Modul an die Schule geschickt werden kann. Eine formlose Entschuldigung ohne Formular per einfacher Nachricht ist ungültig.

Erfolgt die Verständigung der Schule fernmündlich oder durch Mitschüler, ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Mit dem Eintrag in das Klassenbuch gilt die Absenz als angezeigt.

Vordrucke für Entschuldigungen liegen auch im Sekretariat bereit bzw. stehen auf der Homepage des Otto-Hahn-Gymnasiums Marktredwitz als Download zur Verfügung.

Dauert die Krankheit länger als drei Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei Nichtvorlage dieses Zeugnisses gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. Die schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von 10 Tagen (inkl. Wochenende) einzureichen (Bringschuld des Schülers). Grundsätzlich gilt die 10-Tage-Verpflichtung zur Entschuldigung ab dem Krankheitstag.

Die Kolleginnen und Kollegen sind dazu angehalten, in allen Klassen das Fehlen eines Schülers während der ersten Stunde im Sekretariat zu melden, um so zu erfahren, ob der Betreffende entschuldigt ist. Liegt im Sekretariat keine telefonische oder schriftliche Entschuldigung vor, wird bei den Eltern des Schülers telefonisch nachgefragt. Ggf. ist die Polizei zu verständigen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen Q12 und Q13 gelten gesonderte Regelungen.

### **b) Erkrankung während des Unterrichts**

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler ausnahmsweise nach Unterrichtsbeginn und kann in der Folge nicht mehr am Unterricht teilnehmen, benötigt sie/er eine durch ein Mitglied der Schulleitung genehmigte Unterrichtsbefreiung. Das entsprechende Formular muss nach Beendigung der Krankheit – versehen mit der Unterschrift der Eltern – der Schule erneut vorgelegt werden.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des Vormittagsunterrichts aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlt, den Nachmittagsunterricht zu besuchen.

Befindet sich die Schülerin/der Schüler zum Zeitpunkt der Erkrankung zu Hause beim Mittagessen, so hat die Krankheitsanzeige telefonisch an die Schule zu erfolgen. Eine nachträgliche Krankheitsanzeige hat in diesem Fall keine Gültigkeit. Die Abwesenheit wird dann als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet, das mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden muss.

### **c) Unterrichtsbefreiung für vorhersehbare Ereignisse**

Vorhersehbare Ereignisse sind z. B. Familienfeiern besonderer Art wie der 80. Geburtstag der Oma, die Hochzeit naher Verwandter, Musterung, Eignungsprüfung, Führerscheinprüfung, Beerdigung usw.

Im Falle von Führerscheinprüfungen ist eine ganztägige Befreiung nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler sind gehalten, ihren Prüfungstermin bei der zuständigen Behörde zu erfragen und dann ein möglichst genaues Zeitfenster zu wählen, um die versäumte Unterrichtszeit zu minimieren.

In all diesen Fällen kann eine Unterrichtsbefreiung nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Dieser schriftliche Antrag – Formblätter dazu gibt es im Sekretariat oder als Download (Homepage/Modul „Dokumente“ im Schulmanager) – muss spätestens einen Tag vorher – mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung eingereicht werden.

Bei Befreiungsanträgen, die mehr als drei Schultage umfassen, ist der Antrag mind. zehn Tage vorher zur Prüfung einzureichen. Solche Anträge müssen direkt an den Schulleiter gerichtet werden.

Beurlaubungen, auch zu Kur- und Erholungsaufenthalten (mit ärztlichem Attest und Begründung, warum der Aufenthalt nicht in den Ferien möglich ist), sind rechtzeitig, am besten einige Wochen vor dem Ereignis, bei der Schulleitung zu beantragen.

Die Schülerinnen und Schülern sind darüber zu informieren, dass Termine bei Ärzten, Zahnärzten, bei der Berufsberatung u. Ä. außerhalb der Schulzeit zu vereinbaren sind.

### **d) Umgang mit Attesten**

Dauert eine Krankheit länger als zehn Tage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechtigte Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage

eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird es nicht oder erst nach der Erkrankung vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Im Falle langer krankheitsbedingter Abwesenheit – oder entscheidender Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Krankheit – ist die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses während der Zeit der Beeinträchtigung erforderlich. Nachträglich erbrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ein Attest gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss. Es muss eine eingehende Untersuchung vorausgehen, ein Adressat (zum Beispiel Schulleitung) genannt und der Zweck vermerkt werden, am besten mit Aussagen, ob eine generelle Schulunfähigkeit, eine Prüfungsunfähigkeit oder eine eingeschränkte Schulfähigkeit vorliegt, zum Beispiel Vermeidung spezieller Belastungen im Sportunterricht. Nur im Ausnahmefall können Erkrankungen, die mehr als zwei Unterrichtstage zurückliegen, bescheinigt werden.

Strengere Anforderungen gelten, wenn die Abiturprüfung oder für das Abitur relevante Leistungserhebungen betroffen sind. Hier kann ein Attest nur dann anerkannt werden, wenn es am Prüfungstag ausgestellt und eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wurde.